

Forstbetrieb Frenkentaler

Bürgergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Reigoldswil und Waldenburg
Einwohnergemeinde Lauwil

und

Einwohnergemeinden ohne eigenen Wald
Bretzwil, Langenbruck, Reigoldswil und Waldenburg

Statuten

des Zweckverbandes Forstbetrieb Frenkentaler

Stand 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

A	Grundsätze der Zusammenarbeit	3
§ 1	Name, Mitglieder und Sitz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Eigentumsverhältnisse	3
§ 4	Personal und Betriebsmittel.....	3
§ 5	Waldpflege und -nutzung.....	4
§ 6	Forstliche Nebenbetriebe.....	4
§ 7	Hoheitliche und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben (Revieraufgaben).....	4
§ 8	Gemeinwirtschaftliche Leistungen, Verrechnung, Leistungsvereinbarungen	4
B	Betriebsorganisation	5
§ 9	Organe	5
§ 10	Betriebskommission (Delegiertenversammlung).....	5
§ 11	Konstituierung	5
§ 12	Einberufung und Beschlussfähigkeit	5
§ 13	Aufgaben und Kompetenzen	6
§ 14	Entschädigung der Betriebskommissionsmitglieder	6
§ 15	Präsident	6
§ 16	Vizepräsident.....	6
§ 17	Betriebsleitung und Forstpersonal.....	6
§ 18	Verwaltung	7
§ 19	Rechnungsprüfungskommission	7
§ 20	Unterschriftsberechtigung	7
§ 21	Verantwortlichkeit und Haftung	7
C	Finanzen	8
§ 22	Rechnungswesen.....	8
§ 23	Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	8
§ 24	Investitionen.....	8
§ 25	Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren	9
D	Schlussbestimmungen	10
§ 26	Aufsicht und Beschwerde.....	10
§ 27	Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat	10
§ 28	Beitritt und Änderung der Statuten	10
§ 29	Austritt	11
§ 30	Auflösung	11
§ 31	Inkrafttreten.....	11
§ 32	Aufhebung bisheriger Regelungen.....	11

Anhang 1 - Waldflächen und Grundkapital

Anhang 2 - Betriebsmittel und Warenvorrat

A Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forstbetrieb Frenkentäler», nachstehend «Forstbetrieb» genannt, besteht ein Zweckverband¹ gemäss Gemeindegesetz mit Sitz in Waldenburg.

² Mitglieder des Verbandes sind die Bürgergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Reigoldswil und Waldenburg sowie die Einwohnergemeinde Lauwil sowie die Einwohnergemeinden ohne eigenen Wald Bretzwil, Langenbruck, Reigoldswil und Waldenburg.

³ Die Verbandsgemeinden ohne eigenen Wald übernehmen mit der Mitgliedschaft keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und haben kein Anrecht auf ein Mitglied in der Betriebskommission (vgl. § 10 Abs. 1).

§ 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die effiziente und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus.

² Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Lauwil, Reigoldswil und Waldenburg übernimmt der Forstbetrieb die Aufgaben des Revierverbandes².

³ Der Forstbetrieb kann Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die der Betriebsleitung vom Kanton übertragenen hoheitlichen Aufgaben³.

§ 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden stellen die der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen in ihrem Eigentum⁴, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, dem Forstbetrieb unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigungen für Bewirtschaftungsbeiträge und Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Forstbetrieb wahrgenommen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Sie lädt den Forstbetrieb vor ihrem Entscheid zur Stellungnahme ein.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

⁵ Die Waldflächen im Eigentum der Verbandsgemeinden und die übrigen Waldflächen auf dem Hoheitsgebiet der im Forstbetrieb zusammengefassten Einwohnergemeinden, auf denen die Betriebsleitung im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft die Forstaufsicht ausübt, sind im Anhang dieser Statuten aufgeführt.

§ 4 Personal und Betriebsmittel

Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen durch den Forstbetrieb. Beschaffungen sind ordentlich zu budgetieren.

¹ Gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180), § 34 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) und § 58 der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11)

² Gemäss § 34 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) und § 58 der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11)

³ Gemäss § 35 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570)

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

§ 5 Waldpflege und -nutzung

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten.

² Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die nachhaltige Entwicklung der Waldungen aller Verbandsgemeinden sichergestellt ist.

³ Er unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt⁵ trägt der Forstbetrieb. Der Bau von neuen Waldstrassen und die Sanierung bestehender (insbesondere der Ersatz der Verschleisschicht, der Kofferung und von Kunstbauten usw.) bleiben Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Nutzung und Pflege der betreuten Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Die Leistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung stehen den Verbandsgemeinden zu. Sie sind auch für die Behebung der entsprechenden Schäden verantwortlich.

§ 6 Forstliche Nebenbetriebe

¹ Der Forstbetrieb kann forstliche Nebenbetriebe führen sowie forstnahe Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen.

² In allen Nebenbetrieben wird im dreijährigen Durchschnitt zumindest Kostendeckung angestrebt.

§ 7 Hoheitliche und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben (Revieraufgaben)

¹ Die Betriebsleitung nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Lauwil, Reigoldswil und Waldenburg die ihm vom Kanton übertragenen hoheitlichen Aufgaben⁶ wahr. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Vergütungen des Kantons⁷ und der Einwohnergemeinden⁸ für die Leistungen der Betriebsleitung stehen dem Forstbetrieb zu.

§ 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen, Verrechnung, Leistungsvereinbarungen

¹ Gemeinwirtschaftliche, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehende Leistungen in den Bereichen Waldpflege, Erholungswald, Naturschutz im Wald sowie Öffentlichkeitsarbeit⁹ erbringt der Forstbetrieb nur, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Der entsprechende Aufwand wird dem Auftraggeber zumindest kostendeckend verrechnet.

² Der Forstbetrieb strebt, gestützt auf die Waldgesetzgebung¹⁰, einheitliche Leistungsvereinbarungen mit den Einwohnergemeinden an für die Abgeltung der besonderen Leistungen, die der Forstbetrieb in Umsetzung des Waldentwicklungsplans für die Allgemeinheit erbringt.

⁵ Instandstellung nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben und ausbessern, Bankett mulchen, Gehölz zurückschneiden usw.

⁶ Gemäss § 35 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570)

⁷ Gemäss § 28 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570)

⁸ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570)

⁹ Spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

¹⁰ Gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570)

B Betriebsorganisation

§ 9 Organe

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) die Betriebskommission (Delegiertenversammlung),
- b) die Betriebsleitung,
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die Revisionsstelle,
- d) die Verwaltung

§ 10 Betriebskommission (Delegiertenversammlung)

¹ Die Betriebskommission (BK) ist das oberste Organ des Forstbetriebs. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde, der in der Regel Mitglied des Bürgerrespektive Gemeinderates ist. Die Einwohnergemeinden ohne eigenen Wald haben keinen Anspruch auf einen eigenen Vertreter in der Betriebskommission. Ihre Interessen werden durch den Vertreter der jeweiligen Bürgergemeinde wahrgenommen.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden ihre Vertreter in der BK. Die Amtsperiode entspricht jener der Kommissionen in den Gemeinden. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

§ 11 Konstituierung

Die BK konstituiert sich selbst. Zu wählen sind der Präsident¹¹, der Vizepräsident und der Protokollführer.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die BK wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen richten sich nach der Geschäftslast. Die BK tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist den BK-Mitgliedern mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die BK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Beschlüssen gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit hat der BK-Präsident den Stichentscheid.

³ Die Betriebsleitung und der zuständige Kreisförster nehmen an den Sitzungen der BK mit beratender Stimme teil.

⁴ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das in je einer Kopie an die BK-Mitglieder (inkl. Mitglieder mit beratender Stimme) sowie die Präsidien und die Verwaltungen der Verbandsgemeinden geht.

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der BK-Mitglieder. Die Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung der BK zu protokollieren.

¹¹ Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils in gleicher Weise für Frau und Mann.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Zuständigkeit der BK erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Forstbetriebs fallen und nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes;
- b) die Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung;
- c) die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- d) die Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms und grundsätzlicher Anpassungen am Programm während des Jahres bei veränderten betrieblichen Voraussetzungen;
- e) die Genehmigung der Kreditbegehren gemäss § 23 Abs. 4 oder § 24 Abs. 2 dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden;
- f) die Genehmigung der Einlagen in das Eigenkapital und die Auszahlungen an die Verbandsgemeinden gemäss § 23 Abs. 2 und 3 dieser Statuten.
- g) die Festlegung der Grundsätze der Betriebsorganisation (inkl. Ausgabenkompetenz der Betriebsleitung) und der Rechnungsführung sowie die Genehmigung des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibungen für die Betriebsleitung;
- h) die Genehmigung der nötigen Reglemente, insbesondere der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO);
- i) die Anstellung der Betriebsleitung und die Genehmigung des Stellenplans;

§ 14 Entschädigung der Betriebskommissionsmitglieder

Die BK-Mitglieder werden durch den Verband entschädigt.

§ 15 Präsident

Der Präsident vertritt den Forstbetrieb nach aussen. Er hat den Vorsitz der BK und ist der direkte Vorgesetzte der Betriebsleitung.

§ 16 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen Befugnissen.

§ 17 Betriebsleitung und Forstpersonal

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand der Betriebsleitung. Sie führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den strategischen Vorgaben der BK.

² Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der BK und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen der BK mit beratender Stimme teil.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch die BK in einem Funktionendiagramm und der Stellenbeschreibung geregelt. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, legt die BK den Vorsitz fest. Der Vorsitzende entscheidet, wenn sich die Betriebsleitung nicht einigen kann.

⁴ Das übrige Personal wird von der Betriebsleitung angestellt und ist ihr unterstellt. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen des Personals in entsprechenden Stellenbeschreibungen fest.

⁵ Die hoheitlichen Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstdiensten legt die Gesetzgebung fest.

⁶ Die Anstellungsbedingungen der Betriebsleitung und des Forstpersonals sind in der DGO geregelt.

§ 18 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung umfassen insbesondere:

- a) die Führung des Rechnungswesens (inkl. Lohn-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
- b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
- c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (gemäss den Vorgaben der BK),
- d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission,
- e) das Erstellen des Budgets, der Finanz- und der Investitionsplanung zuhanden der BK,
- f) die Administration der Personal- und Sachversicherungen.

² Die Anstellungsbedingungen der Verwaltung sind in der DGO geregelt.

³ Die BK kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Stelle übertragen.

§ 19 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der BK sowie der Bürger- respektive Gemeinderäte erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der RPK der Verbandsgemeinden.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode delegieren die Verbandsgemeinden turnusgemäss¹² die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Die formelle Wahl der RPK-Mitglieder erfolgt durch die BK. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die Mitglieder der BK dürfen nicht gleichzeitig Einsitz in der RPK nehmen.

³ Die RPK konstituiert sich selbst. Es gelten die §§ 98 bis 100 des Gemeindegesetzes¹³.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder erfolgt durch die jeweilige Verbandsgemeinde.

⁵ Die BK kann die Aufgaben der RPK auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Revisionsstelle übertragen.

§ 20 Unterschriftsberechtigung

¹ Die BK ist zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem Mitglied der Betriebsleitung oder mit einem weiteren Mitglied der BK.

² Die Mitglieder der Betriebsleitung sind im Rahmen des genehmigten Budgets Handlungsbevollmächtigte mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt. Die BK legt die Finanzkompetenzen der Betriebsleitung fest (insbesondere die Obergrenze der Ausgabenkompetenz) und definiert die Geschäftsfälle, bei denen zwingend eine Doppelunterschrift erforderlich ist.

§ 21 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Forstbetrieb haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Im Innenverhältnis gegenüber dem Forstbetrieb haften die Verbandsgemeinden nur im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss § 23 Abs. 4 dieser Statuten.

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

¹² Scheidet ein Mitglied aus, sind die Verbandsgemeinden in alphabetischer Reihenfolge verpflichtet, ein Mitglied zu stellen.

¹³ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

C Finanzen

§ 22 Rechnungswesen

¹ Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen, kaufmännischen Buchführung und den speziellen Bestimmungen der Bürgergemeinde-rechnungsverordnung¹⁴.

² Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument.

³ Das Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung und die Betriebsabrechnung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 23 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs darf 2.5 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht unter 0.8 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, werden zwei Drittel des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. 100 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁵ an die Verbandsgemeinden ausbezahlt. Der übrige Ertragsüberschuss wird ins Eigenkapital eingelegt.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Ertragsüberschüsse werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausbezahlt.

⁴ Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann der Forstbetrieb auf Beginn des nächsten Rechnungsjahres bei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche die Erhöhung des Grundkapitals beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Bürger- respektive Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden mit eigenem Wald.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und mit geringem Risiko anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionen kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut oder den Verbandsgemeinden einen Kontokorrentkredit oder ein Darlehen von maximal Fr. 500 000 aufnehmen. Ausserdem kann er unbegrenzt Investitionskredite von Bund und Kanton¹⁶ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

§ 24 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Die Betriebskommission ist ermächtigt, innerhalb der in § 23 dieser Statuten formulierten Grenzen, Investitionen zu beschliessen.

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss § 23 Abs. 6 dieser Statuten zu verletzen, kann der Forstbetrieb bei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Bürger- respektive Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden mit eigenem Wald.

³ Die Sanierung¹⁷ und der Neubau von Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

¹⁴ Verordnung über die Rechnungslegung der Bürgergemeinden und der Bürgergemeinden vom 14. Februar 2012 (SRS 180.10)

¹⁵ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

¹⁶ Gemäss § 35 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570)

¹⁷ Ersatz der Verschleisschicht, der Kofferung oder von Stützmauern, Brücken und Durchlässen usw.

§ 25 Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

¹ Die BK stellt den Verbandsgemeinden jeweils bis am 31. August das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe allfälliger Kreditbegehren gemäss § 23 Abs. 4 oder § 24 Abs. 2 dieser Statuten. Die Kreditbegehren des Forstbetriebs werden den Verbandsgemeinden im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

² Allfällige Nachzahlungen ins Eigenkapital oder Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden werden am 1. April des entsprechenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

³ Budget, Rechnung und Jahresbericht des Forstbetriebs werden den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten.

D Schlussbestimmungen

§ 26 Aufsicht und Beschwerde

¹ Der Forstbetrieb untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesezt, Waldgesezt).

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen der BK kann gemäss §§ 171 ff. des Gemeindegeseztes¹⁸ Beschwerde geführt werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgeseztes¹⁹ gelten sinngemäss.

§ 27 Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband im Verhältnis der Gesamtwaldfläche das Grundkapital in der Gesamthöhe von 1 Mio. Franken zur Verfügung (vgl. Anhang 1).

² Zum Zeitpunkt der Gründung bringen die beiden bisherigen Kopfbetriebe ihren Anteil am Grundkapital vollständig durch Sacheinlagen gemäss Abs. 4 ein. Die übrigen Verbandsgemeinden zahlen das Grundkapital innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre ein. Bis der jeweilige Anteil am Grundkapital vollständig einbezahlt ist, wird ein allfälliger Gewinnanteil gemäss § 23 Abs. 2 nicht ausbezahlt, sondern als Kapitaleinzahlung verwendet.

³ Die BK entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von den Verbandsgemeinden übernommen werden können. Die betroffenen Verbandsgemeinden legen im Einvernehmen mit der BK die Höhe der Gebäudemieten fest.

⁴ Der Forstbetrieb übernimmt, entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, die vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen von den bisherigen Kopfbetrieben. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten der Statuten zum Verkehrswert bewertet und durch den Forstbetrieb abgegolten (vgl. Anhang 2).

⁵ Das noch unverkaufte Holz (Warenlager) wird vom Forstbetrieb zu aktuellen Marktpreisen von den jeweiligen Verbandsgemeinden übernommen.

⁶ Der Übernahmepreis für die Maschinen und das Warenlager wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 1 angerechnet.

§ 28 Beitritt und Änderung der Statuten

¹ Dem Forstbetrieb können weitere basellandschaftliche oder ausserkantonale öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden und die Änderung der Statuten²⁰ bedürfen der Zustimmung der Bürger- respektive Gemeindeversammlungen aller bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

¹⁸ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180)

¹⁹ Verwaltungsverfahrensgesezt Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175)

²⁰ Gemäss § 34d Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180)

§ 29 Austritt

¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Forstbetrieb ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Der Austritt bedarf der Genehmigung des Regierungsrates²¹ des Kantons Basel-Landschaft.

² Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ihren Anteil am Eigenkapital des Forstbetriebs im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche²². An den übrigen Vermögenswerten des Forstbetriebs verliert sie jeden Anspruch. Die Auszahlung des Anteils am Eigenkapital erfolgt spätestens 3 Jahre nach dem Austritt.

³ Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Forstbetriebs oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 30 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates²⁰ des Kantons Basel-Landschaft.

² Aktiven und Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldflächen aufgeteilt. Der Wertausgleich mobiler Sachanlagen erfolgt nach Inventar und neutraler Bewertung. Im Übrigen trifft die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die erforderlichen Anordnungen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft²³ auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 32 Aufhebung bisheriger Regelungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen unter den Verbandsgemeinden über die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Waldungen, insbesondere die beiden Revierverbandsverträge vom 1. Januar 2003 zwischen den Bürgergemeinden Bretzwil, Lauwil und Reigoldswil sowie zwischen den Bürgergemeinden Langenbruck und Waldenburg und dem Kanton Basel-Landschaft.

Diese Statuten wurden beschlossen durch die

Bürgergemeindeversammlung Bretzwil vom: 12. Juni 2020
.....

M. Nachb
.....
Der/die Bürgerpräsident/in Der/die Bürgerschreiber/in

Gemeindeversammlung Bretzwil vom: 12. Juni 2020
.....

M. Nachb
.....
Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in

²¹ Gemäss § 34 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) und § 58 der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11)

²² Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

²³ Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) und § 2 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeinenormen vom 24. Oktober 2017 (SGS 140.25)

Bürgergemeindeversammlung Langenbruck vom: 03.09.2020

[Signature]
Der/die Bürgerpräsident/in

[Signature]
Der/die Bürgerschreiber/in



Gemeindeversammlung Langenbruck vom: 03.09.2020

[Signature]
Der/die Gemeindepräsident/in

[Signature]
Der/die Gemeindeschreiber/in



Gemeindeversammlung Lauwil vom: 17.09.2020

[Signature]
Der/die Gemeindepräsident/in

[Signature]
Der/die Gemeindeschreiber/in



Bürgergemeindeversammlung Reigoldswil vom: 14.09.2020



[Signature]
Der/die Bürgerpräsident/in

[Signature]
Der/die Bürgerschreiber/in

Gemeindeversammlung Reigoldswil vom: 14.09.2020



[Signature]
Der/die Gemeindepräsident/in

[Signature]
Der/die Gemeindeschreiber/in

Bürgergemeindeversammlung Waldenburg vom: 14.09.2020



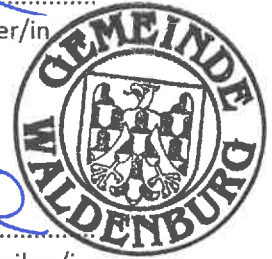
[Signature]
Der/die Bürgerpräsident/in

[Signature]
Der/die Bürgerschreiber/in

Gemeindeversammlung Waldenburg vom: 21.09.2020

[Signature]
Der/die Gemeindepräsident/in

[Signature]
Der/die Gemeindeschreiber/in



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

mit Beschluss Nr. 2020-1710 vom 8.12.20

Anhang 1 - Waldflächen und Grundkapital

Der Forstbetrieb Frenkentäler pflegt und bewirtschaftet die Wälder im Eigentum der Verbandsgemeinden.

Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Lauwil, Reigoldswil und Waldenburg nimmt die Betriebsleitung die ihr vom Kanton übertragenen hoheitlichen Aufgaben²⁴ (Revieraufgaben) wahr.

	Bretzwil	Langenbruck	Lauwil	Reigoldswil	Waldenburg	Total	Flächenanteil
BG Bretzwil	208.3 ha					208.3 ha	16.7%
BG Langenbruck		284.2 ha				284.2 ha	22.8%
EG Lauwil			79.4 ha			79.4 ha	6.4%
BG Reigoldswil				292.7 ha		292.7 ha	23.5%
BG Waldenburg					382.8 ha	382.8 ha	30.6%
Total Forstbetrieb	208.3 ha	284.2 ha	79.4 ha	292.7 ha	382.8 ha	1 247.4 ha	100.0 %

Übr. Eigentümer	54.4 ha	345.7 ha	261.6 ha	97.3 ha	115.8 ha	874.8 ha
------------------------	---------	----------	----------	---------	----------	-----------------

Total Forstrevier	262.7 ha	629.9 ha	341.0 ha	390.0 ha	498.6 ha	2 122.2 ha
--------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-------------------

Quellen: - Waldentwicklungspläne Hohwacht (2006) und Oberer Hauenstein (2005)

	Grundkapital (Startdarlehen)	Max. Gewinnanteil (§ 24 Abs. 2)
BG Bretzwil	Fr. 167 000	Fr. 16 700
BG Langenbruck	Fr. 228 000	Fr. 22 800
EG Lauwil	Fr. 64 000	Fr. 6 400
BG Reigoldswil	Fr. 235 000	Fr. 23 500
BG Waldenburg	Fr. 306 000	Fr. 30 600
Total Forstbetrieb	Fr. 1 000 000	Fr. 100 000

²⁴ Gemäss § 35 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570)

Anhang 2 - Betriebsmittel und Warenvorrat

Der Forstbetrieb Frenkentäler übernimmt von den beiden Kopfbetrieben (Bürgergemeinden Reigoldswil und Waldenburg), entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, die vorhandenen Betriebsmittel. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten dieser Statuten zum Verkehrswert bewertet und durch den Forstbetrieb abgegolten (vgl. § 27 Abs. 4). In den untenstehenden Tabellen ist der erwartete Verkehrswert der vorhandenen Betriebsmittel per Ende 2020 aufgeführt. Bei den entsprechend gekennzeichneten Anlagegütern erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme eine neutrale Bewertung durch eine externe Fachstelle.

Bei Inkrafttreten der Statuten noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb von den Verbandsgemeinden zu Marktpreisen übernommen (vgl. § 27 Abs. 5).

KST	Bezeichnung	Anschaffung	Nutzungs- zeitraum	letzte Abschreibung	Anschaf- fungswert	jährliche Abschreibung	Externe Bewertung	Restwert 31.12.20	
BG Reigoldswil									
432.01	Zangenschlepper Welte W130	2014	12	2025	399 000	33 250	X	199 500	
439.01	Pickup Toyota Hilux	2008	12	2019	44 000	3 670		0	
439.02	Pickup Isuzu D-Max	2012	12	2023	40 000	3 330	X	13 300	
439.03	Rungenanhänger	2018	10	2027	5 000	500		4 000	
439.04	Anhänger Saris	2007	15	2021	11 000	730	X	1 500	
439.05	Anhänger Tank	2015	15	2029	3 000	200	X	2 000	
439.06	Anhänger "Grün"	2010	15	2024	10 500	700	X	3 500	
450	4 MS/FS Stihl 026, 044, 064, 400	2017	3	2019	6 600	2 200		0	
450	4 MS/FS Stihl 026, 044, 064, 400	2018	3	2020	6 600	2 200		2 200	
450	4 MS/FS Stihl 026, 044, 064, 400	2019	3	2021	6 600	2 200		4 400	
452.01	Kleinbagger Yanmar Occ.	2009	15	2023	40 000	2 670		10 700	
459.01	Schlegelmäher (zu Welte)	2015	12	2026	37 000	3 080		21 600	
459.02	Balkenmäher Hydrostatt	2017	15	2031	25 000	1 670		20 000	
459.03	Gabelstapler Occ.	2018	10	2027	5 000	500		4 000	
459.04	Kompressor	2018	20	2037	11 500	580		10 400	
460	Kletterausrüstung	2015	10	2024	4 000	400		2 000	
460	MS-Reinigungsanlage	2016	10	2025	3 000	300		1 800	
460	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert							3 600
Total BG Reigoldswil					718 350	64 140		304 500	

KST	Bezeichnung	Anschaffung	Nutzungs- zeitraum	letzte Abschreibung	Anschaf- fungswert	jährliche Abschreibung	Externe Bewertung	Restwert 31.12.20	
BG Waldenburg									
404.01	Trocknungsschrank	2016	12	2027	15 000	1 250		10 000	
432.02	Zangenschlepper (Kauf geplant)	2019	12	2030	380 000	31 670	X	348 300	
432.03	Raupenseilschlepper (Kauf geplant)	2019	15	2033	90 000	6 000	X	84 000	
436.01	Kleinlastwagen Fiat Ducato	2018	12	2029	58 000	4 830	X	48 300	
439.07	Geländewagen Landrover Discovery	2008	12	2019	35 000	2 920	X	0	
439.08	Pickup Toyota Hilux	2010	12	2021	48 000	4 000		8 000	
439.09	Pickup Toyota Hilux	2012	12	2023	48 000	4 000		16 000	
439.10	Anhänger Böckmann	2009	15	2023	9 000	600		2 400	
439.11	Anhänger Böckmann	2014	15	2028	6 000	400		3 600	
450	9 MS/FS Stihl (Husqvarna)	2017	3	2019	12 200	4 070		0	
450	9 MS/FS Stihl (Husqvarna)	2018	3	2020	12 200	4 070		4 100	
450	9 MS/FS Stihl (Husqvarna)	2019	3	2021	12 200	4 070		8 100	
459.07	1 Laubblasgerät	2010	15	2024	14 000	930		4 700	
459.09	1 Balkenmäher	2012	12	2023	4 600	380		1 500	
459.12	Bohrmaschine	2007	15	2021	2 200	150		300	
459.13	Hydraulik-Pressen (Anteil)	2015	10	2024	1 500	150		800	
460	Tankanlage Mobil Scorpion	2006	16	2021	8 000	500		1 000	
460	MS-Reinigungsanlage	2011	10	2020	2 500	250		300	
460	8 Arbeits-Funkgeräte	2015	10	2024	7 200	720		3 600	
460	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert							4 500
Total BG Waldenburg					896 700	81 150		539 500	
FB Frenkentäler					1 615 050	145 290		844 000	